gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 1 von 14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

TIGER

UFI: VY00-R0DY-800Q-345E

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

EuPCS: PC-CLN-13.3 Grundreiniger zur Entfernung von Polymerbeschichtungen

Prozesskategorien [PROC]: 8, 10

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Arcora International GmbH

Straße: Marsstrasse 9 Ort: D-85609 Aschheim

Telefon: +49 (0)89 - 14 33 29 30 Telefax: +49 (0)89 - 14 33 29 329

E-Mail: info@arcora.de Internet: www.arcora.de

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 8331 930-6 (08:00 - 16:00 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Dam. 1; H318

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Das Produkt ist nicht selbstunterhaltend weiterbrennbar. Trotz eines Flammpunktes < 60 °C entfällt daher eine Klassifizierung als entzündlich.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Alkylpolyethoxilat

Signalwort: Gefahr

Piktogramm:

Piktogramme:



gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 2 von 14

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname				
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.		
	Einstufung (Verordnung (EG				
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol			35 - < 40 %	
	203-961-6	603-096-00-8	01-2119475104-44		
	Eye Irrit. 2; H319				
100-51-6	Benzylalkohol	10 - < 15 %			
	202-859-9	603-057-00-5	01-2119492630-38		
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4;				
64-17-5	Ethanol	10 - < 15 %			
	200-578-6	603-002-00-5	01-2119457610-43		
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2; H22				
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat	1 - < 5 %			
	Eye Dam. 1, Aquatic Chroni				
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat	1 - < 5 %			
	239-854-6		01-2119489411-37		
	Eye Irrit. 2; H319				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 3 von 14

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil			
	Spezifische Ko	onzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE				
112-34-5	203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	35 - < 40 %			
	inhalativ: LC5	nhalativ: LC50 = >20 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = >2000 mg/kg				
100-51-6	202-859-9	Benzylalkohol	10 - < 15 %			
		= 11 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 oral: LD50 = 1230 mg/kg				
64-17-5	200-578-6	Ethanol	10 - < 15 %			
		0 = >20 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = >2000 mg/kg 19: >= 50 - 100				
68439-46-3		Alkylpolyethoxilat	1 - < 5 %			
	inhalativ: LC50 >2000 mg/kg	0 = >5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 =				
15763-76-5	239-854-6	Natriumcumolsulfonat	1 - < 5 %			
		0 = >20 mg/l (Dämpfe); inhalativ: LC50 = >5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: mg/kg; oral: LD50 = >7000 mg/kg				

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % nichtionische Tenside, Duftstoffe (Benzyl alcohol).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 4 von 14

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte Kohlendioxid Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 5 von 14

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK

zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

GISCODE/Produkt-Code: GG 50

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10	67		1,5(I)	
102-71-6	2,2',2"-Nitrilotriethanol		1 E		1(I)	
100-51-6	Benzylalkohol	5	22		2(I)	
64-17-5	Ethanol	200	380		4(II)	

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 6 von 14

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung						
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert			
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat						
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	7,6 mg/kg KG/d			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	53,6 mg/m³			
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	3,8 mg/kg KG/d			
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	13,2 mg/m³			
Verbraucher D	DNEL, langzeitig	oral	systemisch	3,8 mg/kg KG/d			

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompart	Umweltkompartiment	
15763-76-5 Natriumcumolsulfonat		
Mikroorganisme	100 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN 374, Durchbruchszeit: >10 min.)

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials >= 0,1 mm

Eine Liste geeigneter Fabrikate mit detaillierten Angaben zur Tragedauer ist auf Anfrage erhältlich.

Verdünnte Anwendungslösungen <= 1%:

Auf Schutzhandschuhe kann verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung einer erhöhten Hautbelastung infolge Feuchtarbeit getroffen werden (z. B. Verwendung geeigneter Hautschutzsalben).

Körperschutz

Geeignete Arbeitskleidung tragen

Atemschutz

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. (DIN EN 14387, A 1)

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 7 von 14

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: farblos

Geruch: Parfüme, Duftstoffe

Prüfnorm

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und ca. 100 °C

Siedebereich:

Flammpunkt: 47 °C

Entzündbarkeit

Feststoff/Flüssigkeit:

Gas:

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

nicht anwendbar
nicht anwendbar
nicht bestimmt
nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:

Gas:

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert (bei 20 °C):

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht bestimmt

9,1 - 9,5

Dynamische Viskosität:

(bei 25 °C) < 10 mPa⋅s (50 1/s) Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmittelnnicht bestimmtVerteilungskoeffizientnicht bestimmt

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck: nicht bestimmt
Dichte (bei 25 °C): 1,00 g/cm³
Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Weiterbrennbarkeit: Keine selbstunterhaltende

Verbrennung

Oxidierende Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Festkörpergehalt: nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 8 von 14

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 9 von 14

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethai	nol				
	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ATE	
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ATE	
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE	
100-51-6	Benzylalkohol					
	oral	LD50 mg/kg	1230	Ratte		
	dermal	LD50 mg/kg	2000	Kaninchen		
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	1,5 mg/l			
64-17-5	Ethanol					
	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ATE	
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ATE	
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE	
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat					
	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	OECD 401	
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ATE	
	inhalativ Staub/Nebel	LC50	>5 mg/l	Ratte	ATE	
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat					
	oral	LD50 mg/kg	>7000	Ratte		
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Kaninchen		
	inhalativ Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	ATE	
	inhalativ Staub/Nebel	LC50	>5 mg/l	Ratte	ATE	

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 10 von 14

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethano	ol					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	2780	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)		
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100		Scenedesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	4950	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		
100-51-6	Benzylalkohol						
	Akute Fischtoxizität	LC50	460 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)		
	Akute Algentoxizität	ErC50	640 mg/l	96 h	Scenedesmus quadricauda		
64-17-5	Ethanol						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>1000	96 h			
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	>100				
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	>1000	48 h			
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	1-10	96 h	Danio rerio (Zebrabärbling)	OECD 203	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	0,7 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		
	Akute Bakterientoxizität	(EC50 mg/l)	>1000				
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>1000	96 h			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	>1000	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		
	Algentoxizität	NOEC	31 mg/l	4 d			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 11 von 14

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Methode	Wert	d	Quelle			
	Bewertung			•			
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol						
	OECD 301	>60%	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
100-51-6	I-6 Benzylalkohol						
	OECD 301	>60%	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
64-17-5	Ethanol						
	OECD 301	>60%	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat						
	OECD 301F/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-D	>60%	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat						
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	>60%	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0,56
100-51-6	Benzylalkohol	1,05
15763-76-5	Natriumcumolsulfonat	-1,1

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 12 von 14

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

070601 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII): Eintrag 3, Eintrag 40, Eintrag 75 Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU < 30 % (VOC):

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 13 von 14

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2, 9, 14, 15.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Verfahrenskategorien gem. ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung.

Kapitel R.12:

PROC 1: Verwendung in geschlossenem Verfahren.

PROC 2: Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC 4: Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition

PROC 7: Industrielles Sprühen

PROC 8 (Transfer): Verdünnen von Konzentraten, Anwendung von Rohrreinigern, manuelle Dosierung von Textilwaschmitteln.

PROC 9: Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC 10 (Auftragen durch Rollen oder Streichen): Verarbeitungsverfahren ohne großflächiges Versprühen.

PROC 11 (Nicht-industrielles Sprühen): Verarbeitungsverfahren mit großflächigem Versprühen (z. B. Hochdruckverfahren, Schaumkanone).

PROC 13: Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen

PROC 19 (Handmischen mit engem Kontakt): Händereinigung und –desinfektion.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



TIGER

Erstellungsdatum: Revisionsdatum:

07.05.2015 1. März 2023

Seite 14 von 14

Weitere Angaben

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]: 9 (1)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt,

vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)